



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Str. 69
33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40639-23-600**

Datum: 05.01.2024

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 01)

Antragstellerin Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 36

Flurstück 36

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149/5.X in Bad Wünnenberg-Fürstenberg

I. TENOR

Auf den Antrag vom 13.04.2023, hier eingegangen 13.04.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 01) erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/ 5.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 5.700 kW (WEA 01).

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	36	36	32.485.763,15/ 5.707.208,35

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Nordex N149/5.X	5.700 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus 4	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 01	
Typenbezeichnung	Nordex N-149/5.X
Leistung	5.700 kW
Nabenhöhe	164,0 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	238,55 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

240.000,00 €
(zweihundertvierzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 240.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 74.834,11 € unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-23-20106**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-100 im Zusammenhang mit:

- WEA 1 Nordex N 149/5.X mit STE, Herstellerangabe zu Modus 4, 5.300 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 N 149/5.X mit STE; max. Leistung 5.300 kW											
Modus 4	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	95,6	98,2	98,9	96,4	88,8	80,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,6	97,3	99,9	100,6	98,1	90,5	82,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-100 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-100 ermittelten und ab Seite 25 unter Tabelle 10 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 1 und 4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-100 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 12 der Schallprognose ab Seite 34 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

10. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-101 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP01, Auf der Körtge 6, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP02, Auf der Körtge 4, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP03, Auf der Körtge 3, 33181 Bad Wünnenberg,

- IP04, Auf der Körtge 1, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP05, Auf der Körtge 2, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP06, Tewesweg 8, 33181 Bad Wünnenberg,
- IP07, Tewesweg 5, 33181 Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.04.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP11, Meerhofer Straße 2, 33181 Bad Wünnenberg,

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 28.04.2023 zu entnehmen.

12. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 5 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

17. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

18. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
19. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
20. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).

21. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
22. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
23. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
24. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
25. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
26. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO

NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.

27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

29. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
30. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen. In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

31. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Fürstenberg-Röhrengrund mit der Referenznummer I17-SE-2022-425, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 37 Seiten, am 09.01.2023 (*Turbulenzgutachten*) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
 - b) Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Tab. 3.9 des Turbulenzgutachtens) bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung

Betroffene WEA (afd. Nummer Turbulenz- gutachten)	Zu schüt- zende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwin- digkeit [m/s]	Endwind- geschwin- digkeit [m/s]	Betriebs- modus
WEA 2 Az. 40640-23 (WEA 02)	WEA 1 Az. 40639-23 (WEA 01)	254	294	5,5	7,5	Mode 11

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. (A)

Brandschutz

32. Das Brandschutzkonzept Nr. 23-2179B_K1, erstellt am 28.08.2023 durch Engels-Ingenieure, Detmold, 33 Seiten, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
33. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „Lts-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
34. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
35. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
36. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
37. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.

38. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
39. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
40. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
41. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
43. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
44. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radian/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
45. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen (§14 BauO NRW 2018).
46. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und

- c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

47. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 327 215 Rev. 6, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 52 Seiten, am 08.07.2021, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Fürstenberg-Röhregrund mit der Referenz-Nummer 2022-K-007-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 28.11.2022, 36 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
50. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 **469,70 m** beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich
- zu erfolgen.
- Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.
- Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.
51. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen mit der TÜV NORD

Bericht-Nr.: 8111 327 215 Rev. 6, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 52 Seiten, am 08.07.2021,) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

52. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
53. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauausführung

54. Alle baufeldräumenden und bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) und damit im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Abweichungen sind unter Nachweis der Absenz brütender Vogelarten im Bau- feld, der Stellflächen, der Zuwegung sowie im potenziellen Störbereich der Windenergieanlage und nach Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, kann der Bau während der Brutzeit nur mit einer Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Diese bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Sofern die Einhaltung der Bau- zeitenregelungen nicht möglich ist, ist die untere Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist in Kenntnis zu setzen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

55. Im Umkreis mit einem Radius von 125 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greif- vögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasen- vegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine land- wirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

56. Die Windenergieanlage ist im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflü- gens und der pfluglosen Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in we- niger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungs- ereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die betrifft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Fürstenberg	36	35, 36, 38
	14	42

57. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
58. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbe- hörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (Betriebszeiteneinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans)

59. Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
60. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens 31.10. schriftlich vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

61. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang plus 15 % der Nachtzeit vor Sonnenuntergang (Dämmerungsintervall) vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
62. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
63. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen Boden und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

64. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
65. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
66. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
67. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der

qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

68. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
69. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
70. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
71. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
72. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
73. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster -Zivile Luftüberwachung-

74. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL

7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

75. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
76. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
77. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
78. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
79. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
80. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
81. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
82. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
83. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

84. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
85. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
86. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
87. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und dem Kreis Paderborn als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
88. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
89. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
90. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
91. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
92. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
93. **Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 97-23 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz-

94. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).
Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden Windenergieanlage nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

95. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0912-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit dem Antrag vom 13.04.2023 hier eingegangen am 13.04.2023, beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X in Bad Wünnenberg – Fürstenberg (WEA 01). Dieser Antrag wurde zusammen mit dem Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG unter dem Az.: 40640-23-600 gestellt. Die Windenergieanlagen sollen in unmittelbarer Nähe zueinander errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Antragstellerin hat gem. § 16 Abs. 8 UVPG am 02.06.2023 eine (gemeinsamen) UVP-Bericht des Planungsbüros Höke Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung GbR vom 31.05.2023 für das geplante Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer UVP wurde beantragt. Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die UVP-Pflicht der unter den Az. 40639-23-600 und 40640-23-600 beantragten Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 21.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 29.06.2023 bis einschließlich 01.08.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn, der Stadt Bad Wünnenberg und der Stadt Marsberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31.08.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Wünnenberg sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 05.10.2023 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 27.09.2023 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Hochsauerlandkreis,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,

- dem Landesbetrieb Straßen NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- Telefonica

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Die Stadt Bad Wünnenberg hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 03.07.2023 versagt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Begründung des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens-

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 03.07.2023 nicht erteilt.

Begründet wurde dies mit der 2. Offenlegung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg. Der Standort der geplanten Windenergieanlage würde sich außerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen befinden. Um das Planungskonzept der 2. Offenlegung nicht zu gefährden, würde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Mit Datum vom 21.09.2023 hat das Land NRW einen gemeinsamen Runderlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung veröffentlicht. Dieser trifft im Besonderen anzuwendende Regelungen für den Zubau von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des hiesigen Regionalplans für Windenergie.

Entsprechend des Erlasses wurde die Bezirksregierung Detmold aufgrund der Nichterteilung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg am 13.10.2023 beteiligt, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen des Erlasses für eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i. V. m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 14.11.2023 teilte die Bezirksregierung Detmold mit, dass weitergehende Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Vornahme einer befristeten Aussetzung erforderlich seien. Im Übrigen habe die Stadt Bad Wünnenberg ihr Einvernehmen im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des LEP NRW nicht verweigert.

Auf schriftliche Rückfrage vom 16.11.2023 versagte die Stadt Bad Wünnenberg schließlich am 23.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen auch im Hinblick auf das LEP-Ziel 10.2-13. Das beantragte Vorhaben würde gänzlich außerhalb des für die Übergangszeit vorgesehenen Flächenkorridors liegen, so dass das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung 10.2-13 dem Vorhaben entgegenstehe.

Die Versagung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des LEP NRW und die zusätzlich angeforderten Angaben wurden zwar der Bezirksregierung Detmold übersandt. Zwischenzeitlich konnte jedoch festgestellt werden, dass unter Beachtung der im o.g. Erlass festgelegten Stichtagsregelung zum 06.06.2023 der Antrag als vollständig im Sinne von § 7 der 9. BImSchV anzusehen war und zu diesem Zeitpunkt bei einer verständigen Gesamtabwägung aufgrund der Umstände vor Ort ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin in die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fortbestand.

So wurde der Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 28.11.2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das versagte gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen und das o. g. Vorhaben zu genehmigen. Gleichzeitig wurde der Stadt gem. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit geben, sich bis zum 11.12.2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern bzw. ggfs. nach § 73 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW 2018 erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Daraufhin beantragte der Bevollmächtigte der Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 07.12.2023 die Anhörungsfrist bis zum 05.01.2024 zu verlängern. Begründet wurde die Fristverlängerung mit dem Prüfungsumfang des Aktenvorgangs. Des Weiteren sei die gesetzte Frist nicht als angemessen im Sinne des § 73 Abs. 4 BauO NRW anzusehen.

Mit Schreiben vom 19.12.2023 wurde der Stadt Bad Wünnenberg auf ihren Fristverlängerungsantrag vom 07.12.2023 eine Fristverlängerung bis zum 22.12.2023, 12.00 Uhr, gewährt. Da der Rat der Stadt Bad Wünnenberg offensichtlich als Entscheidungsträger in Bezug auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fungiert, wurde bei der Verlängerung der Frist die turnusmäßige Ratssitzung am 21.12.2023 berücksichtigt, sodass gewährleistet wird, dass die Entscheidung des Rates in eine etwaige Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg zur Anhörung zum Ersetzen des Einvernehmens einfließen kann. Ausweislich der bereits veröffentlichten Sitzungsvorlage soll unter Punkt 5. der Tagesordnung über die Aufrechterhaltung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens entschieden werden.

Mit E-Mail vom 22.12.2023 nahm die Stadt Bad Wünnenberg die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und teilte mit, dass in der Ratssitzung vom 21.12.2023 beschlossen wurde, an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unter den bereits genannten Gründen festzuhalten. Für die Stadt Bad Wünnenberg sei es nicht nachvollziehbar, vor dem Hintergrund der fertigen Planung das gemeindliche Einvernehmen ersetzen zu wollen.

Gem. § 36 Abs. 1 und 2 BauGB ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden. Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Versagt die Gemeinde das Einvernehmen rechtmäßig, ist der Genehmigungsantrag abzulehnen. Versagt die Gemeinde das Einvernehmen hingegen rechtswidrig, ist es gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB in dem nach Landesrecht vorgesehenen Verfahren zu ersetzen. Anders als der Wortlaut in § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB nahelegt, steht der Genehmigungsbehörde bei der Ersetzungsentscheidung gem. § 73 Abs. 1 S. 1 BauO NRW kein Ermessen zu.

Im vorliegenden Fall wurde das Einvernehmen durch die Stadt Bad Wünnenberg rechtswidrig versagt und ist damit zu ersetzen.

Anders als Bad Wünnenberg meint, stehen dem Vorhaben, welches aufgrund einer – noch – fehlenden wirksamen Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist, keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Zum einen liegt in dem in Aufstellung befindlichen LEP-Ziel 10.2-13 kein raumordnungsrechtliches Genehmigungshindernis. Zwar ist mit der Rechtsprechung anerkannt, dass in Aufstellung befindliche Raumordnungsziele zu den ungeschriebenen öffentlichen Belangen i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB gehören, wenn Sie ein gewisses Maß an Konsistenz besitzen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 3 Nr. 4a ROG aber, dass die künftigen Ziele nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens in den Planentwurf eingearbeitet und als solche den Beteiligten zur Kenntnis gegeben worden sind. Diese Anforderungen erfüllt das Ziel 10.2-13 LEP (Entwurf) derzeit aber gerade nicht. Weder sind zum jetzigen Zeitpunkt derzeit die Ergebnisse der Beteiligung in den Entwurf eingearbeitet, noch wurde dieses den Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Selbst wenn es die Voraussetzungen für ein in Aufstellung befindliches raumordnungsrechtliches Ziel erfüllen würde, muss die Steuerungswirkung des § 2 EEG berücksichtigt werden (vgl. hierzu u.a. OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22). Bei der auch nach § 35 Abs. 1 BauGB durchzuführenden Abwägung gilt es zu beachten, dass gem. § 2 S. 1 EEG die Errichtung und der Betrieb u.a. von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach S. 2 sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Unter Berücksichtigung dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ziel 10.2-13 LEP (Entwurf) dem Windenergievorhaben entgegensteht.

Zum anderen liegt derzeit keine wirksame Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung vor, welche gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB als öffentlicher Belang entgegenstehen könnte. Insbesondere kann auch die derzeitige Planreife keine Vorwirkung entfalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09 entschieden, dass eine „Vorwirkung“ bei einem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan jedenfalls dann ausscheidet, wenn die künftigen Ausschlussflächen nach dem aktuellen FNP noch in einer Konzentrationszone liegen. Gleiches muss auch für den hier vorliegenden Fall gelten, in welchem die Gemeinde noch

keine wirksame Konzentrationszonenplanung hat und die Windkraft deshalb noch im gesamten Außenbereich privilegiert ist. Selbst wenn man aufgrund der Planreife eine Vorwirkung annähme, ist der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan an der Steuerungsfunktion des § 2 EEG zu messen. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwiefern die noch nicht wirksame Ausschlussplanung das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien überwinden könnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit weder die in Aufstellung befindliche 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Wünnenberg noch das Ziel 10.2 -13 LEP (Entwurf) ein Genehmigungshindernis bzw. einen Grund für die Versagung des Einvernehmens darstellen.

Im Ergebnis liegen somit keine sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebende Gründe vor. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damit rechtswidrig versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Die durch die Lackmann Phymetric GmbH vom 28.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-101 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 25.04.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-100 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu Modus 4, 5.300 kW wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen

a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Welsing, Januar 2023).

Der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurde nach dem sog. Paderbornern Modell ermittelt. Er beträgt 1.595,7 m². Kompensationsmaßnahmen werden von der Antragstellerin nicht benannt. Es erfolgt daher die Festsetzung eines Ersatzgeldes. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung beträgt 11.648,61 € (1.595,7 m² x 7,30 €).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgte entsprechend den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW. Das errechnete Ersatzgeld beträgt 63.185,50 €.

Insgesamt ist ein Ersatzgeld von 74.834,11 € zu entrichten.

b) Artenschutz

Auf Verlangen der Antragstellerin erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Maßgabe des § 45b Bundesnaturschutzgesetz. Von den dortigen Regelungen nicht erfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen erfolgt daher nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Als Beurteilungsgrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienen die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen:

- Brut- und Gastvogelerfassung von WEA-empfindlichen Vogelarten (Schmal+Ratzbor, 11.11.2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke, 06.12.2022).

Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können **Vögel** je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Höke, 06.12.2023) wurden im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche (beinhaltet auch die Kartiererergebnisse aus 2022) 39 artenschutzrechtlich relevante Vogelarten ermittelt, für die zunächst eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen wurde (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung). Dabei konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Schwarzmilan
- planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten: Feldlerche, Wachtel

Für die genannten Arten erfolgte daher eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte. Dabei wurde ausschließlich auf die Kartierergebnisse 2022 abgestellt. Für den Rotmilan liegen mir darüberhinausgehende Daten aus Untersuchungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. und benachbarter WEA-Planungen vor. Diese stehen allerdings nicht im Widerspruch zu den Daten des Gutachterbüros Höke aus 2022, sondern unterstreichen diese lediglich, sodass ich im Ergebnis meiner artenschutzrechtlichen Prüfung die fachgutachterliche Einschätzung des Gutachterbüros Höke vollumfänglich teile. Für die einzelnen Arten ergibt sich zusammenfassend folgende artenschutzrechtliche Bewertung:

Rotmilan

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Der nächstgelegene Revierstandort („Schürenbusch“) liegt im Bereich des Fürstenberger Waldes. Es handelt sich um einen traditionellen Revierstandort, dessen Besatz seit 2010 durchgehend dokumentiert ist. Brutnachweise konnten in den Jahren 2011, 2012, 2014-2017, 2019 und 2020 erbracht werden. Der zuletzt dokumentierte Horst aus dem Jahr 2017 lag ca. 985 m südwestlich der geplanten Windenergieanlage. Der Horst wurde bis 2020 genutzt, war aber im Folgejahr (2021) verschwunden. Seither konnte kein Brutnachweis mehr erbracht werden. Das Revier ist zwar weiterhin besetzt, wurde 2021 und 2022 im Laufe der Brutsaison jedoch wieder aufgegeben. Aus 2023 liegen keine Erkenntnisse zum Revierbesatz vor. Weitere Revierstandorte des Rotmilans im zentralen Prüfbereich von 1.200 m sind nicht bekannt. Im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m befinden sich regelmäßig besetzte Revierstandorte im südöstlich liegenden Kallentaler Wald (jährlich wechselnde Revierstandorte, meist Nichtbrüter, letzter Brutnachweis 2015) und im Bereich der Turonstufe nördlich von Eilern (mit Brutnachweis seit 2017).

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Bei den standortbezogenen Untersuchungen konnten in 2022 an zwei Terminen Schlafplatzansammlungen im Umfeld der geplanten Windenergieanlage festgestellt werden. Ein Schlafplatz mit sieben Tieren befand sich etwa 600 m südlich und der andere Schlafplatz etwa 400 m südöstlich der Windenergieanlage. Darüber hinaus liegen auch aus vorherigen Jahren zahlreiche Nachweise von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans im Vorhabengebiet vor.

In der Zusammenschau aller Daten ist derzeit ein Brutplatzvorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die Windenergieanlage nicht nachweisbar. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist also in Anwendung des § 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht. Sollte es dennoch zukünftig wieder zu einer Brutplatznutzung im zentralen Prüfbereich kommen (was nicht auszuschließen ist), so ist nach § 45b Abs. 3 Ziff. 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG die im Hinblick auf den Schwarzmilan festzusetzende Schutzmaßnahme (s.u.) zur Abschaltung der Windenergieanlage bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen auch für den Rotmilan als wirksam anzusehen.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Demnach erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2017). Demnach sind bei einem Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m (kontinentale Region) um die geplante Anlage artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen umzusetzen. Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung

des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen ergibt (stark erhöhte Anzahl von Individuen im Raum), sind Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) nicht geeignet. Vielmehr ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltlogarithmus an der Windenergieanlage wie folgt einzurichten:

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge zu bzw. von sowie der Großteil der Flüge an den Schlafplätzen. Durch den Abschaltlogarithmus wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Schwarzmilan

Im Rahmen der Kartierungen 2022 wurde kein besetzter Horst des Schwarzmilans festgestellt, jedoch ergaben sich deutliche Hinweise auf ein Revier in Form eines Beute eintragenden Altvogels an der Waldkante am „Schürenbusch“. Für diesen Bereich liegen außerdem aus den vergangenen Jahren Nachweise eines besetzten Horstes mit Bruterfolg vor. Aufgrund dessen ist im Bereich der Revierabgrenzung von einem regelmäßig genutzten Brutplatz des Schwarzmilans auszugehen. Im Rahmen der Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2022 durch die Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. konnte für das in Rede stehende Revier ein Brutnachweis erbracht werden.

Das 2022 abgegrenzte Revier liegt ca. 600 m südwestlich der geplanten Windenergieanlage. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gilt hinsichtlich der Brutplätze des Schwarzmilans ein Nahbereich von 500 m. Der zentrale Prüfbereich beträgt 1.000 m und der erweiterte Prüfbereich 2.500 m. Somit ist vorliegend in Anwendung des § 45b Abs. 3 BNatSchG von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen. Dieses kann entweder durch eine Habitatpotentialanalyse, Ergebnisse einer Raumnutzungskartierung oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden.

Die Durchführung einer Habitatpotentialanalyse wurde seitens des Gutachterbüros als nicht zielführend erachtet. Dies ergibt sich so auch aus dem Fachkonzept Habitatpotentialanalyse (ARSU GmbH, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand 01.09.2023) wonach für den Schwarzmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich lediglich für Windenergieanlagen auf großen geschlossenen Waldflächen mit Abstand zum Waldrand bzw. zu geeigneten Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden kann. Eine Raumnutzungskartierung wurde nicht durchgeführt und kann auch nicht von der Vorhabenträgerin verlangt werden.

Während der Brutvogelkartierung ergaben sich trotz des Brutreviers nur zwei Sichtungen von Schwarzmilanen im Umkreis von 1.000 m um den geplanten Anlagenstandort. Bei einer Brutvogelkartierung wird generell der Luftraum weniger intensiv als bei einer Raumnutzungskartierung beobachtet. Dennoch liefert sie Hinweise, wie ein Brutpaar den vorhandenen Raum nutzt. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung lassen dementsprechend darauf schließen, dass das Untersuchungsgebiet allenfalls gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt wird. Es ist anzunehmen, dass regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen und deren Erreichen auch nicht über die Ackerflächen der geplanten WEA erfolgt. Aufgrund dessen werden phänologiebedingte Abschaltungen über mehrere Wochen sowie die Installation

eines Antikollisionssystem als nicht notwendig erachtet. Dahingegen sind Maßnahmen umzusetzen, die Anlockeffekte und somit eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich vermindern. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind dazu die folgenden Schutzmaßnahmen geeignet:

- *Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen*
- *Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.*

Die Maßnahmen sind als Auflagen mit der Genehmigung festzusetzen.

Feldlerche und Wachtel

Feldlerche und Wachtel gelten nicht als WEA-empfindlich. Beide Arten können aber als Offenlandarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen gleichermaßen baubedingt von dem Vorhaben betroffen sein.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 konnten beide Arten im untersuchten Raum nachgewiesen werden. Angaben zum Status werden vom Kartierer jedoch nicht gemacht. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten sowie der Lebensraumausstattung im Vorhabengebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze im Bereich der Bauflächen befinden. Baubedingt könnte es daher zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Individuen der beiden Arten kommen, wenn sich der Bauzeitraum mit der Brutperiode der Arten überschneidet. Auch wäre eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden bodenbrütenden Feldvogelarten nicht auszuschließen. Um etwaige Beeinträchtigungen von Feldlerche und Wachtel zu vermeiden, ist zwingend eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Fledermäuse können sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von Windenergieanlagen betroffen sein. Baubedingt kann es durch eine Entfernung von potenziellen Quartierstrukturen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bei Besatz während der Fällung zu einem Töten und Verletzen kommen. Betriebsbedingt ergibt sich im Bereich der Rotoren das Risiko eines Barotraumas, welches durch starke Luftdruckänderungen hervorgerufen wird. WEA-empfindliche Fledermausarten weisen darüber hinaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern auf.

Für die Artengruppe der Fledermäuse fanden keine gezielten Kartierungen statt. Die Artabfrage im FIS weist lediglich auf ein Vorkommen der nicht WEA-empfindlichen Kleinen Bartfledermaus hin. In den Jahren 2017 und 2018 wurde jedoch an der ca. 750 m südlich des Vorhabens stehenden Windenergieanlage 1 Schürenbusch (Az. 181-13-14) ein Gondelmonitoring durchgeführt. Hierbei konnten der Kleine und der Große Abendsegler, die Zweifarbfledermaus und die seltene Nordfledermaus nachgewiesen werden. Bei weiteren Nyctaloid-Nachweisen war eine artgenaue Bestimmung nicht möglich. Für sie kommen in den meisten Fällen die Arten Kleiner rund Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Zweifarbfledermaus in Betracht, in einigen Fällen außerdem die Nordfledermaus. Aus der Rufgruppe der Pipistrelloiden wurden die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus dokumentiert. Zusätzlich konnten zehn Aufnahmen der Gattung Plecotus zugeordnet werden. Die Tiere dieser Gattung bewegen sich in aller Regel relativ bodennah und jagen bevorzugt inmitten von Gehölzen und strukturreichen Biotopen. Sie dürften nur ausnahmsweise bis in die Höhe der Rotoren von Windenergieanlagen gelangen. Da alle Aufnahmen innerhalb einer Nacht im August in einem Zeitfenster von ca. 5 min aufgenommen wurden, handelt es sich wahrscheinlich um ein einzelnes Tier welches kurz den Luftraum der beprobten Windenergieanlage durchflogen hat.

Bei dem durchgeführten Gondelmonitoring wurde in 2017 mit 15,9 % der Gesamtaktivitäten ein ungewöhnlich hoher Anteil der Aktivitäten vor Sonnenuntergang festgestellt. Nach Ausschluss aller Fehlerquellen und anderer möglicher Auslöser kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die

beprobte Windenergieanlage in direkter Nähe eines individuenstarken Quartierstandortes steht. Die Daten legen nahe, dass es sich um ein Quartier des Großen Abendseglers handelt.

Durch die ProBat-Berechnung wurde eine über die Jahre (2017 und 2018) gemittelte Schlagopferzahl von 12,4 Fledermäusen bei uneingeschränktem Betrieb der Windenergieanlage ermittelt. Das Dämmerungsintervall wurde für alle Monate in die Berechnung einbezogen. Die errechnete pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit beträgt 6,1 m/s.

Aufgrund der abweichenden Habitatstrukturen (Waldrandnähe vs. Offenland) und der unterschiedlichen Anlagenkonfigurationen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe) können die Ergebnisse der durchgeführten Gondelmonitorings nicht 1:1 auf die nunmehr geplante Windenergieanlage übertragen werden. Vorkommen der nachfolgend genannten Fledermausarten im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage können dennoch nicht ausgeschlossen werden (* = WEA-empfindlich):

- Breitflügel-Fledermaus *
- Kleiner Abendsegler *
- Großer Abendsegler * (Quartierstandort!)
- Nordfledermaus *
- Raufhautfledermaus *
- Zweifarbfledermaus *
- Zwergfledermaus *
- Kleine Bartfledermaus
- Plecotus spec.

Bei uneingeschränktem Betrieb der Windenergieanlage ist von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko insbesondere für die WEA-empfindlichen Fledermäuse auszugehen. Baubedingte Betroffenheiten werden nicht erwartet, da durch die Errichtung der Windenergieanlage keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden, die potenzielle Quartierstandorte aufweisen können.

Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Kollision zu vermeiden erfolgt mit den Genehmigungsaufgaben die Festsetzung eines umfassenden Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten entsprechend Artenschutzleitfaden NRW (2017). Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage ein individuenstarker Quartierstandort des Großen Abendseglers befindet, ist das Dämmerungsintervall für alle Monate in die Abschaltung einzubeziehen. Die Abschaltzeiten können durch ein Gondelmonitoring optimiert werden, dieses ist aber nicht verpflichtend.

c) Landschaftsschutz

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974.

Gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren Az. 40639- und 40640-23-600.

Hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG wird von folgenden vorhabenbedingten Einwirkungsbereichen (EWB) ausgegangen:

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	EWB	Erläuterung
Nutzungskriterien		
Erholung	15 H	räumlicher Bereich um das Vorhaben, für den erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und insofern auf die landschaftsbezogene Erholung möglich sind
Qualitätskriterien		
Tiere	artspezifisch	entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW bzw. des BNatSchG
Pflanzen	500 m	
Schutzkriterien		
Vogelschutzgebiete	3.500 m	max. erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG; Max. bei störungsempfindlichen Arten gem. Artenschutzleitfaden NRW (2017): 3.000 m (Schwarzstorch)
Flora-Fauna-Habitate	1.000 m	max. Einwirkungsbereich bzgl. WEA-empfindlicher, charakteristischer Arten lt. Charakteristische Arten in der FFH-VP (Bekassine, Kranich, (Raufußkauz), Wanderfalke, Ziegenmelker, Fledermäuse)
Naturschutzgebiete	1.000 m	
Nationalparke	n.r.	
Nationale Naturmonumente	n.r.	
Biosphärenreservat	n.r.	
Landschaftsschutzgebiete	15 H	
Naturdenkmäler	500 m	

Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen	500 m	
Gesetzlich geschützte Biotope	500 m	

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen angrenzend zu den bestehenden Windenergieanlagen am „Schürenbusch“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn. Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um die folgenden Anlagentypen des Herstellers Nordex (Tab. 1 ist dem UVP-Bericht entnommen):

Tab. 1 Spezifikation der geplanten Anlagentypen der WEA „Röhregrund“

Kennung	WEA 1	WEA 2
Typ	Nordex N149/5.X 5700	Nordex N163/6.X 7000
Nennleistung	5.700 kW	6.800 kW
Rotordurchmesser	149,1 m	163,0 m
Nabenhöhe	164 m	164 m
Gesamthöhe	238,5 m	245,5 m
Rotorunterkante auf Höhe	89,5 m	82,5 m

Die Windenergieanlage 1 befindet sich auf dem Flurstück 36, Flur 36, Gemarkung Fürstenberg. Die Windenergieanlage 2 befindet sich auf dem Flurstück 17, Flur 14, Gemarkung Fürstenberg. Die geplanten Standorte liegen im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Im Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen sowie Wald- und Grünlandbiotope.

Die Antragstellerin der beiden o.g. Windenergieanlagen reichte freiwillig einen gemeinsamen UVP-Bericht am 02.06.2023 ein. Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht eine Vorbelastung durch Lärm.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Nordex N163/6.X, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen besitzt insbesondere wegen den in bestehenden Windparks in der Umgebung keine herausgehobene Erholungsfunktion. Eine hervorgerufene Minderung der Erholungsqualität im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ist unvermeidbar. Aufgrund der Vorbelastung kann von einem geringfügigen Maß an zusätzlicher Beeinträchtigung durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgegangen werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch die Fundamente der Windenergieanlagen werden insgesamt 962 m² Fläche vollversiegelt (WEA 1: 452 m², WEA 2: 510 m²). Im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von insgesamt 4.621 m² Fläche (WEA 1: 2.454 m², WEA 2: 2.167 m²). Insgesamt werden somit durch das Vorhaben 5.583 m² zuvor unversiegelter Fläche dauerhaft teil- oder vollversiegelt. Während der Bauphase werden zudem 10.820 m² Fläche für Lager- und Montageflächen benötigt, die jedoch nur temporär geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die WEA sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und keine Vogelschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Höke, 06.12.2023) wurden im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche (beinhaltet auch die Kartiererergebnisse aus 2022) 39 artenschutzrechtlich relevante Vogelarten ermittelt, für die zunächst eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben

vorgenommen wurde (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung). Dabei konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Schwarzmilan
- planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten: Feldlerche, Wachtel

Für die genannten Arten erfolgte daher eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte. Im Ergebnis kann es temporär während der Bautätigkeiten zu Störungen sowie zu Verletzungen und Tötungen von Individuen der Wachtel und der Feldlerche kommen, wenn sich der Bauzeitraum mit der Brutperiode der Arten überschneidet. Auch kann dann die baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden bodenbrütenden Feldvogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt besteht für den Rotmilan eine relevante Kollisionsgefahr aufgrund der Nähe der geplanten Windenergieanlagen zu herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätzen der Art.

Der Schwarzmilan konnte mit einem Brutpaar im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen werden. In Anwendung des § 45b Abs. 3 BNatSchG ist daher für den Schwarzmilan von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen.

Fledermäuse können sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von Windenergieanlagen betroffen sein. Baubedingt kann es durch eine Entfernung von potenziellen Quartierstrukturen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bei Besatz während der Fällung zu einem Töten und Verletzen kommen. Betriebsbedingt ergibt sich im Bereich der Rotoren das Risiko eines Barotraumas, welches durch starke Luftdruckänderungen hervorgerufen wird. WEA-empfindliche Fledermausarten weisen darüber hinaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern auf.

Für die Artengruppe der Fledermäuse fanden keine gezielten Kartierungen statt. Nach vorliegenden Daten ist jedoch mit Vorkommen der nachfolgend genannten Fledermausarten im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen auszugehen (* = WEA-empfindlich):

- Breitflügelfledermaus *
- Kleiner Abendsegler *
- Großer Abendsegler * (Quartierstandort!)
- Nordfledermaus *
- Rohrfledermaus *
- Zweifarbfledermaus *
- Zwergfledermaus *
- Kleine Bartfledermaus
- Plecotus spec.

Bei uneingeschränktem Betrieb der Windenergieanlagen ist von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko insbesondere für die WEA-empfindlichen Fledermäuse auszugehen. Baubedingte Betroffenheiten werden nicht erwartet, da durch die Errichtung der Windenergieanlagen keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden, die potenzielle Quartierstandorte aufweisen können.

Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Kollision zu vermeiden erfolgt mit den Genehmigungsaufgaben die Festsetzung eines umfassenden

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten entsprechend Artenschutzleitfaden NRW (2017). Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen ein individuenstarker Quartierstandort des Großen Abendseglers befindet, ist das Dämmerungsintervall für alle Monate in die Abschaltung einzubeziehen. Die Abschaltzeiten können durch ein Gondelmonitoring optimiert werden, dieses ist aber nicht verpflichtend.

Schutzgut Landschaft

Die Vorhabensflächen liegen im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033). Im abgegrenzten Untersuchungsgebiet des Landschaftsbildes liegt ein weiterer Landschaftsraum, welcher jedoch nicht direkt durch eine Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlagen berührt wird, sondern lediglich in Teilen durch deren Fernwirkung. Dabei handelt es sich um den Landschaftsraum „Ringelsteiner- und Fürstenberger Wald“ (LR-VIb-016) südlich der Vorhabensflächen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird einerseits von landwirtschaftlichen Nutzflächen (intensiver Nutzung), andererseits von Wäldern (überwiegend Laubwald) bestimmt. Die Flächen in der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker- & Weideland). Das lokale Landschaftsbild umfasst somit einerseits Wälder, sowie andererseits landwirtschaftliche Nutzflächen, die an kleine Ortschaften grenzen.

Das LANUV (2018) hat für weite Bereiche Nordrhein-Westfalens eine Bewertung des Landschaftsbilds anhand von Landschaftsbildeinheiten (LBE) durchgeführt, die als Bestandsgrundlage für die Bewertung des Eingriffs zu verwenden ist.

Innerhalb des schutzgutbezogenen Untersuchungsgebietes der 15-fachen sind hiernach folgende Landschaftsbildeinheiten mit unterschiedlicher Wertigkeit abzugrenzen (Abb. 6 und Tab. 9 sind dem UVP-Bericht entnommen):

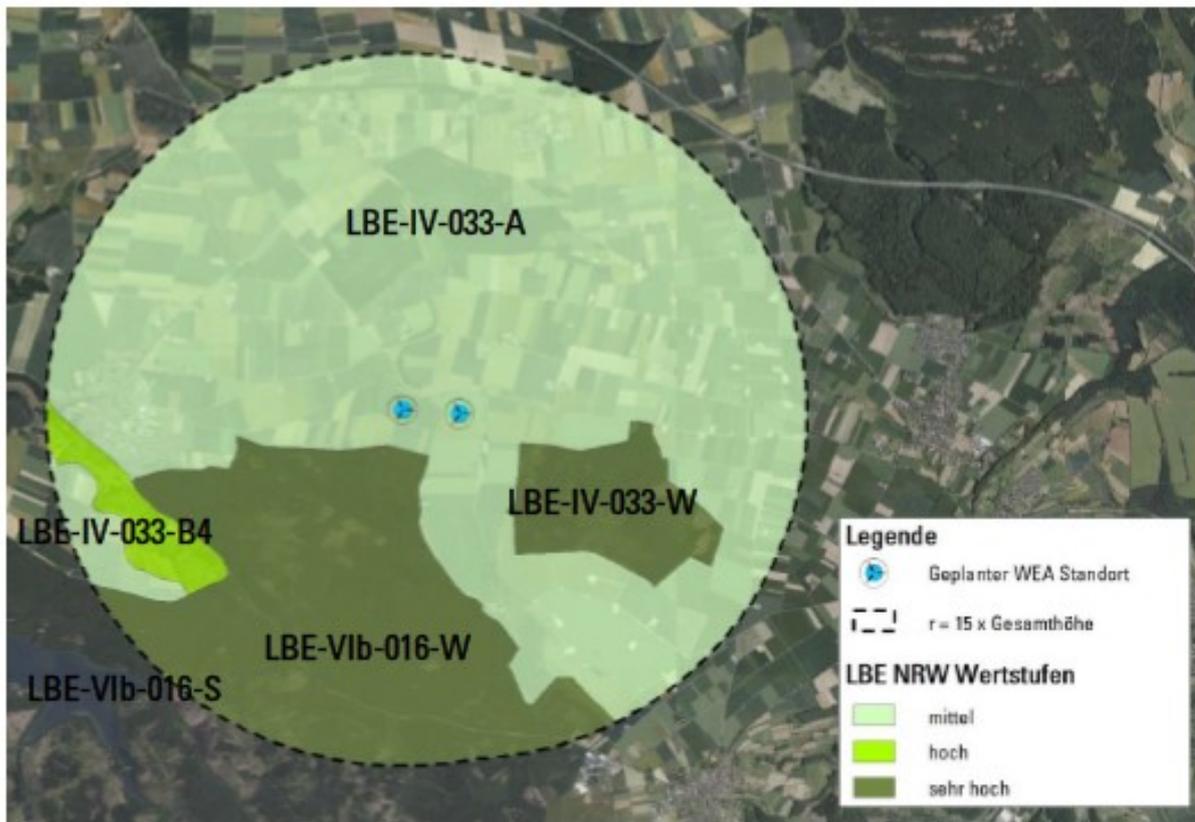


Abb. 6 Übersicht der betroffenen Landschaftsbildeinheiten in NRW im Wirkungsbereich (15-fache Anlagenhöhe) der geplanten WEA

Tab. 9 Übersicht der betroffenen Landschaftsbildeinheiten (LBE) und ihrer Bewertung gemäß LANUV (2018)

LBE	Name / Bezeichnung	Bewertungskriterien			Wertstufe
		Eigenart	Vielfalt	Schönheit	
LBE-IV-033-A	-	4	2	1	mittel
LBE-IV-033-B4	Afteaue mit Nebenbächen	4	3	3	hoch
LBE-IV-033-W	Wälder der Paderborner Hochfläche	6	2	3	sehr hoch
LBE-VIb-016-S	-	4	3	3	hoch
LBE-VIb-016-W	Wald zwischen Rüthen und Marsberg	6	2	3	sehr hoch

Vorbelastungen, die die Qualität des Landschaftsbilds im Untersuchungsgebiet mindern, sind in Form weiterer Windenergieanlagen nördlich, östlich und südöstlich der Vorhabensflächen vorhanden.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Büren“ (LSG-4217-0002).

Durch den Bau der Windenergieanlagen ergeben sich keine nachhaltigen relevanten Wirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild. Während der Bauphase sind neben den bereits errichteten baulichen Elementen der Windenergieanlagen ebenfalls Kräne als hohe vertikale Objekte zu sehen, die zur Errichtung benötigt werden. Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen werden diese jedoch nicht mehr benötigt.

Windenergieanlagen wirken anlage- und betriebsbedingt nicht nur im Nahbereich der Anlage. Aufgrund der Höhe von Anlagen, der Bewegung der Rotorblätter sowie der Luftfahrttechnischen Kennzeichnung sind sie deutlich sichtbar und werden als Fremdkörper im Landschaftsbild wahrgenommen. Bei einer Gesamthöhe der Anlage von 238,5 m (WEA 1) bzw. 245,5 m (WEA 2) sind Beeinträchtigungen bzw. Abwertungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Ca. 330 m nordöstlich der geplanten Windenergieanlage 1 befindet sich das Naturdenkmal mit der Kennung WU_097. Es handelt sich hierbei um eine solitäre Esche. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist derzeit nicht ersichtlich. Weitere Naturdenkmäler sind im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht vorhanden.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile und keine Alleen.

Lt. Antragsunterlagen vorgesehene Vermeidungs- und Minderung- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bauzeitenregelung (Feldlerche und Wachtel)
- Unattraktive Mastfußgestaltung (Schwarzmilan, allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Schwarzmilan)
- Schlafplatzabschaltung (Rotmilan)
- Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten
- Ersatzgeldzahlung (Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht dauerhaft 5.583 m² für die Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrten für beide Windenergieanlagen vollversiegelt. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere). Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen, insgesamt 5.583 m², stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen wird im UVP-Bericht nicht angegeben.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich um typische Braunerde bzw. Braunerde-Gley. Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Versiegelung (Straßen, Wege und Windkraftstandorte) sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Gemäß Bodenkarte sind die an den Windenergiestandorten anstehenden Böden grundwasserfrei. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle „BR Eilern Wuennbg“ befindet sich etwa 3.000 m nördlich der geplanten Windenergieanlagenstandorte.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft, Klima

Die Klima- und Luftverhältnisse an den Vorhabenstandorten sind derzeit größtenteils ungestört und standorttypisch. Auf die landwirtschaftliche Nutzung sind geringfügige luftverunreinigende Emissionen zurückzuführen.

An den Standorten herrscht ein Freilandklima. In unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden sich Waldflächen. Hier ist von einem Waldklima auszugehen.

In der Gesamtbetrachtung übernehmen die Flächen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlagen nicht emittiert.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, werden jedoch von dem Kulturlandschaftsbereichen „Bad Wünnenberg – Dalheim“, „Wünnenberger und Fürstenberger Wald“ und „Sintfeld“ weiträumig umschlossen.

Das nächstgelegene kulturprägende Bauwerk ist das Gut Wohlbedacht, welches sich ca. 2.000 m südlicher der Windenergieanlage 1 befindet.

Weitere kulturlandschaftsprägende Bauwerke sind die Katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und das Schloss Fürstenberg im Ortsteil Fürstenberg in über 3.000 m Entfernung zum geplanten Windenergieanlagenstandort.

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- weitmöglichste Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Schallreduzierter Betriebsmodus der Anlagen zur Nachtzeit
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Nordex N163/6.X, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser

Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere

Anhand der vorliegenden Daten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen der WEA-empfindlichen Fledermausarten an den geplanten Windenergieanlagen und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abschaltalgorithmus liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse führen wird.

Die Bewertung und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Bauflächen können in von Wachteln und Feldlerchen besiedelten Bereichen liegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der Räumung und Herstellung der Bauflächen Gelege bzw. nestjunge Individuen der Wachtel bzw. der Feldlerche auf den betroffenen Flächen befinden, wenn die Bautätigkeiten in den Brutzeiten dieser Arten stattfinden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist hier eine Bauzeitenregelung erforderlich und mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen.

Darüber hinaus kann an den Windenergieanlagen eine relevante Kollisionsgefahr für Schwarzmilane während der Brutzeit und für Rotmilane während der Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens bestehen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Festsetzung einer Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie eines Abschaltalgorithmus für die Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Rotmilan und den Schwarzmilan führen wird.

Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung von Ersatzgeld. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Projektgebiets wird durch das geplante Vorhaben in kleinräumigen Maßstäben verändert, in ihren wesentlichen Grundzügen jedoch erhalten bleiben. Durch die Errichtung und den Bau der geplanten Windenergieanlagen wird es zu Lebensraumverlusten und Lebensraumveränderungen kommen, die zu kleinflächigen Änderungen der Artenzusammensetzung führen werden. Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Projektgebiet vor allem durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt wird, voraussichtlich nach weiterhin erhalten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind markante technische Anlagen, die neben einer Nahwirkung aufgrund ihrer Höhe, Signalbefehung, Lage (in der freien Landschaft) und Emissionswirkungen (Lärm, Schatten) auch eine (Fern-)Wirkung auf das weitere Umfeld haben können. Die geplanten Windenergieanlagen werden sich anlage- und betriebsbedingt negativ im Nah- und Fernbereich der Anlagenstandorte auf die Landschaft auswirken. Angrenzende Wälder, Feldgehölze und Erhebungen können diese Fernwirkung mildern, jedoch nicht abwenden.

Es ist ein Eingriff in das Schutzgut Landschaft gegeben, der nicht vermeidbar ist. Für den unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild ist ein entsprechender Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe des zu leistenden Ersatzgeldes richtet sich nach dem methodischen Ansatz des Windenergie-Erlasses NRW (MKULNV 2018). Grundlage zur Ermittlung der Summe sind die Landschaftsbildeinheiten und ihre Wertstufen innerhalb des 15-fachen Umkreises der Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Je nach Wertigkeit und Größe der Windfarm wird vom Windenergie-Erlass ein Ersatzgeld je Meter geplanter Anlagehöhe definiert. Das Ersatzgeld beläuft sich vorliegend auf 130.056,00 €.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Büren“ (LSG-4217-0002). Eine Befreiung ist aufgrund der aktuellen Regelungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zu schutzwürdigen Gebieten, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Wasserschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung und sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Die Auswirkung auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Das nächstgelegene kulturprägenden Bauwerk ist das Gut Wohlbedacht, welches über 2.000 m von den Anlagenstandorten entfernt liegt und keine Fernwirkung entfaltet. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass das Erscheinungsbild beeinträchtigt sein könnte.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlagen (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch die zu den Anträgen vorgelegten Gutachten zur Standorteignung haben die Antragstellerinnen nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Bewertung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung sowie zur unattraktiven Mastfußgestaltung wurden an den Leitfaden angepasst, sonst aber weitestgehend gefolgt.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern vermieden werden.

Die unattraktive Mastfußgestaltung minimieren das Kollisionsrisiko für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten sowie für Fledermäuse.

Durch die hohe Rotmilan-Aktivität in dem Vorhabenbereich insbesondere bei Ernte und Mahd wird vom Gutachter die Abschaltung zur Erntezeit als notwendig erachtet. Dem Vorschlag des Gutachters zur erntebedingten Abschaltung kann aufgrund der Regelungen nach § 45c BNatSchG nicht gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung des § 45c BNatSchG ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die beteiligten Fachbehörden haben daher zahlreiche Nebenbestimmungen benannt, mit denen diese Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise:

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise:

6. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn

schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

8. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

16. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.
18. Eine optionale Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und ist bei Nachrüstung separat zu beantragen.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

19. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

20. Außerhalb des Baugrundstückes erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und

erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweis Gondelmonitoring

21. Der oben aufgeführte Abschaltalgorithmus kann ggf. nach Vorlage eines Gondelmonitoringberichtes optimiert werden. Dann ist an der Windenergieanlage auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. Das Dämmerungsintervall ist unbedingt in die Erfassung einzubeziehen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt.
22. Wird ein Gondelmonitoring durchgeführt, ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit dem Computer-programm ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de). Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Hinweise der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde

23. Die Windenergieanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 53 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist bei der Bauabnahme vorzulegen.
24. Der zugehörige Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW wird als Anzeige nach § 40 AwSV zur Errichtung einer prüfpflichtigen Anlage akzeptiert.
25. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.

26. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Strohdiek - unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

27. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
28. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz -

29. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
30. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem

Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

Inhaltsverzeichnis

BlmSchG Antrag

- 1 Antrag gem. § 4 BlmSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten

Teil A: BlmSchG Dokumentation

- 1 Bestätigungsschreiben vom TÜV zur Erstellung der Typenprüfung
- 2 Technische Beschreibung
- 3 Übersichtszeichnung
- 4 Fundamente
- 5 Transport, Zuwegung und Krananforderungen
- 6 Schallemissionsparameter kombiniert mit LK
- 7 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
- 8 Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
- 11 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 12 Grundlagen zum Brandschutz
- 13 Maßnahmen bei Eisansatz
- 14 Gefahrenfeuer
- 15 Sichtweitenmessung
- 16 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- 17 Referenzenergieertrag
- 18 Flucht- und Rettungsplan
- 19 Technische Beschreibung Schattenwurfmodul
- 20 Technische Beschreibung Fledermausmodul

Teil B: BlmSchG Dokumentation mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 1 Anschreiben
- 3 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen
- 4 Berechnungsbeispiel Rückbaukosten
Herstell- und Rohbaukosten

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)